

Amtsgericht

Erlassen am: 25.10.2010

Hannover



Geschäfts-Nr.:

445 C 748/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 2, 30519 Hannover

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,  
30916 Isernhagen  
Gerichtsfach Nr. 287

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 18, 30655 Hannover

Beklagter

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 445  
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO  
durch die Richterin am Amtsgericht Prohaska

**für Recht erkannt:**

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 46,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.09.2010 Zug um Zug gegen Herausgabe des wie folgt abgebildeten gebrauchten Handys „LG HB620 T“ zu zahlen.**



**Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme des an ihn herauszugebenden und oben abgebildeten gebrauchten Handys „LG HB620 T“ in Verzug befindet.**

**Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, mit der der Kläger den Beklagten auf Zahlung eines Kaufpreises für ein im Rahmen einer e-bay-Auktion ersteigertes Handys verlangt, ist begründet; der Anspruch folgt aus den §§ 433 Abs. 2, 322, 286 BGB.

Zwischen den Parteien ist am 23.07.2010 ein Kaufvertrag über ein gebrauchtes Handy zu einem Kaufpreis von 46,40 Euro gemäß § 433 BGB im Rahmen einer e-bay-Auktion zustande gekommen. Grundsätzlich wird dem Käufer der Kaufgegenstand nach Zahlung des Kaufpreises übersandt. Nach Ende der „Auktion“ teilte einerseits der Kläger dem Beklagten mit:

„Hallo, ich sehe, Sie kommen aus Hannover. Wenn Sie möchten können Sie den Artikel auch abholen. Für Terminabsprache meine Mobilnummer: [REDACTED] - [REDACTED]. Viele Grüße. [REDACTED] [REDACTED]. Z. B. Samstag 20.00 Uhr.“

Und der Beklagte dem Kläger:

„Ich möchte das Handy abholen.“

Der Beklagte hat allerdings keinen Kontakt zu dem Kläger aufgenommen, da er den Hinweis des Klägers übersehen hat. Der Beklagte hatte sich dann alsbald ein anderweitiges Handy gekauft. Nachdem der Kläger den Beklagten sodann zur Abnahme des Handys aufforderte, verweigerte dieser die Erfüllung des Kaufvertrages.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Der Kläger hat dem Beklagten den Kaufgegenstand auch angeboten und die Möglichkeit eingeräumt, das Handy gegen Bezahlung bei ihm abzuholen. Zwecks Kontaktaufnahme waren Name und Telefonnummer mitgeteilt. Wenn der Beklagte diesen Hinweis überliest und auch keine sonstigen Bemühungen unternimmt, sich erneut mit dem Kläger in Verbindung zu setzen, gegebenenfalls den Kaufpreis zu überweisen, um die Übersendung des Handys zu veranlassen, kann er dies dem Kläger nicht anlasten.

Nach alledem ist der Beklagte verpflichtet, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, er hat sowohl den Kaufpreis zu zahlen wie das Handy abzunehmen.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt der Prozesszinsen gemäß den §§ 286, 288 BGB begründet.

Der Beklagte befindet sich mit der Abnahme des Handys auch im Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Prohaska

Richterin am Amtsgericht

25.10.10 ja.